

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	* Verordnung (EWG) Nr. 3661/86 des Rates vom 26. November 1986 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China	1
	* Verordnung (EWG) Nr. 3662/86 des Rates vom 26. November 1986 zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan	4
	Verordnung (EWG) Nr. 3663/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	5
	Verordnung (EWG) Nr. 3664/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7
	* Verordnung (EWG) Nr. 3665/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 bezüglich der Frist für die Beantragung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1985/86	9
	* Verordnung (EWG) Nr. 3666/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	10
	* Verordnung (EWG) Nr. 3667/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/86 zur Festsetzung der Preise, die bei der Berechnung des Wertes der am 1. März 1986 bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konto gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates zugrunde zu legen sind	13

★ Verordnung (EWG) Nr. 3668/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/86 über Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmtes Butterfett	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 3669/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ...	16
★ Verordnung (EWG) Nr. 3670/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gaze und Waren daraus der Tarifnummer ex 30.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 3671/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für tierische Farbstoffe der Tarifstelle 32.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 3672/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	19
★ Entscheidung Nr. 3673/86/EGKS der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1987 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 3674/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Verlängerung von vorläufigen Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien	21
Verordnung (EWG) Nr. 3675/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Polen	22
Verordnung (EWG) Nr. 3676/86 der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Polen	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

86/587/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 18. November 1986 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch	26
--	----

86/588/EWG, Euratom, EGKS :

★ Beschluß des Rates vom 24. November 1986 zur Festlegung der Zahl der Beamten, die 1987 zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst in Betracht kommen	31
--	----

Kommission

86/589/EWG :

★ Beschluß der Kommission vom 26. November 1986 zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens	32
---	----

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates vom 24. März 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71, (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich Saatgut (ABl. Nr. L 118 vom 7.5.1986) 34**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3661/86 DES RATES

vom 26. November 1986

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultationen in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2495/86⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China eingeführt.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellten die Ausführer aus der Tschechoslowakei und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der chinesische Ausführer Sinochem und einige Einführer Antrag auf Anhörung durch die Kommission, dem stattgegeben wurde. Einige Ausführer und Einführer nahmen zu den vorläufigen Untersuchungsergebnissen und dem vorläufigen Zoll auch schriftlich Stellung.

C. Normalwert

- (3) Der Rat bestätigt die Schlußfolgerungen der Kommission in den Erwägungsgründen 7, 8 und 9

der Verordnung (EWG) Nr. 2495/86, daß der Normalwert auf der Grundlage der Inlandspreise der Vereinigten Staaten bestimmt werden sollte.

D. Ausführpreise

- (4) Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage der Preise bestimmt, die für die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Erzeugnisse tatsächlich gezahlt wurden oder bezahlt werden mußten.

E. Vergleich

- (5) Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission gegebenenfalls Unterschiede, die Einfluß auf die Vergleichbarkeit der Preise hatten, insbesondere Unterschiede bei den Zahlungs- und Lieferbedingungen. Alle Vergleiche erfolgten auf der Stufe ab Werk.

F. Dumping

- (6) Neue Beweismittel für das Vorliegen von Dumping sind seit Einführung des vorläufigen Zolls nicht eingegangen. Die Feststellungen in den Erwägungsgründen 12, 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2495/86 werden deshalb bestätigt.

G. Schädigung

- (7) Neue Beweismittel für eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden nicht vorgelegt. Die in den Erwägungsgründen 15 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2495/86 enthaltenen Schlußfolgerungen bezüglich der Schädigung werden deshalb bestätigt.

H. Interesse der Gemeinschaft

- (8) Die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft hat nach Abgabe ihrer Stellungnahmen zu den vorläufigen Untersuchungsergebnissen und Zöllen weder eine Anhörung beantragt noch schriftlich Stellung bezogen. Die Kommission hat daher die in den Erwägungsgründen 22, 23 und 24 der Verordnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 12.

(EWG) Nr. 2495/86 enthaltenen Schlußfolgerungen betreffend das Interesse der Gemeinschaft bestätigt. Auf dieser Grundlage ist der Rat zu dem Schluß gekommen, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern.

I. Verpflichtungen

- (9) Diejenigen Ausführer, die im Verlauf der Untersuchung hervorgetreten waren, wurden über die wichtigsten Untersuchungsergebnisse unterrichtet und nahmen dazu Stellung. Daraufhin wurden von der Chemapol Foreign Trade Co. Ltd., Tschechoslowakei, der Chemie Export/Import, Deutsche Demokratische Republik, und der China National Chemicals Import and Export Corporation (Sinochem), Volksrepublik China, Verpflichtungen betreffend ihre Ausfuhren von Kaliumpermanganat nach der Gemeinschaft angeboten.
- (10) Die angebotenen Verpflichtungen wurden von der Kommission als annehmbar angesehen. Gegenüber diesen Ausführern wurde die Untersuchung von der Kommission eingestellt.

J. Endgültiger Zoll

- (11) Aufgrund obiger Feststellungen sollte ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China in der gleichen Höhe wie der vorläufige Antidumpingzoll festgesetzt werden; die Lieferungen der betreffenden Ware des Ausführers China National Chemicals Import and Export Corporation (Sinochem) sollten von diesem Zoll ausgenommen werden.

Der Zoll wird auf die Ausfuhren der China National Chemicals Import and Export Corporation (Sinochem), deren Verpflichtung von der Kommission als annehmbar angesehen wurde, nicht erhoben.

K. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (12) Aus den Gründen, die in den Erwägungsgründen 15 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2495/86 dargelegt sind, wurde endgültig festgestellt, daß die gedumpte Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblichen Schaden zugefügt haben.

Nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 beschließt der Rat unabhängig davon, ob ein endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszoll erhoben werden soll, über die

Frage, inwieweit der vorläufige Zoll endgültig zu vereinnahmen ist.

Ein vorläufiger Antidumpingzoll soll eine Erhöhung der Preise der Waren gegenüber dem ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft bewirken. Ein Einführer, der es vorzieht, seine Preise nicht zu erhöhen, geht deshalb das Risiko ein, den Zoll entrichten zu müssen, und, da seine Entscheidung ein Fortwirken der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Folge hat, ist es angemessen, Maßnahmen dafür zu treffen, daß er seine Preise erhöht.

Die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge sind deshalb vollständig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat der Tarifstelle ex 28.47 C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 28.47-60, mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der Zoll findet auf Kaliumpermanganat, das von der National Chemicals Import and Export Corporation (Sinochem) ausgeführt wird, keine Anwendung.

(3) Die Höhe des Zolls entspricht entweder dem Betrag, um den der Nettopreis je Kilogramm, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, unter 2,30 ECU liegt, oder 28 v. H. dieses Preises, sofern ersterer Betrag niedriger ist.

Der Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, gilt als Nettopreis, wenn die Verkaufsbedingungen ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Versendung vorsehen. Er wird um 1 v. H. für jeden Monat gesenkt, um den die Bezahlung hinausgeschoben wird.

(4) Für die Anwendung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 2

Die Beträge, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2495/86 als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China hinterlegt wurden, werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3662/86 DES RATES

vom 26. November 1986

zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates
vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr.
2516/86⁽²⁾ vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren
von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan
eingeführt.Einer der betroffenen Ausführer, auf den ein bedeutender
Anteil der betreffenden Handelsgeschäfte entfällt, hat bei
der Kommission beantragt, die Geltungsdauer der einge-
führten vorläufigen Zölle um weitere zwei Monate zu
verlängern.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1986.

Die Kommission hält eine Verlängerung der Geltungs-
dauer dieser Zölle für notwendig, um zu einer endgül-
tigen Feststellung des Sachverhalts zu gelangen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Geltungsdauer der mit Verordnung (EWG) Nr.
2516/86 eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle auf
die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit
Ursprung in Japan wird um höchstens zwei Monate
verlängert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist unbeschadet des Artikels 11 der
Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 und jedes anderen
etwaigen Ratsbeschlusses bis zum Inkrafttreten eines
Rechtsaktes des Rates über endgültige Maßnahmen
anwendbar, jedoch längstens bis zum Ablauf von zwei
Monaten, gerechnet ab 8. Dezember 1986.*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. WALKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3663/86 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2010/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. November 1986 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Roggengrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	12,27	185,14
10.01 B II	Hartweizen	38,07	241,70 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	48,82	158,37 ⁽²⁾
10.03	Gerste	18,91	178,55
10.04	Hafer	81,44	145,79
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	167,32 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	—	2,03
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	18,91	122,69 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	3,93	169,95 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	—	29,61 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	31,52	274,31
11.01 B	Mehl von Roggen	82,69	236,79
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	72,42	388,05
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	32,56	294,77

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3664/86 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-

ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. November 1986 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	9,48	9,48	9,54
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	1,73
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	103,42	103,42	103,42
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	13,27	13,27	13,36

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	16,87	16,87	16,98	16,98
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	12,61	12,61	12,69	12,69
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	3,08	3,08
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	2,30	2,30
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	2,68	2,68

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3665/86 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 bezüglich der Frist für die Beantragung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1985/86DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates
vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung
der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die
Olivenölerzeugerorganisationen ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission ⁽²⁾ reichen die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls deren Vereinigungen die Beihilfeanträge der angeschlossenen Olivenbauern spätestens am 31. Oktober jedes Wirtschaftsjahres ein. Im Wirtschaftsjahr 1985/86 können die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen wegen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 143/86 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/86 ⁽⁴⁾, den Olivenbauern für die Einreichung ihrer Anbaumeldungen für das betreffende Wirtschaftsjahr gewährten zusätzlichen Frist nicht rechtzeitig alle Beihilfeanträge der Oliven-

bauern überprüfen und kontrollieren. Der Termin, bis zu dem die Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen die Beihilfeanträge spätestens einreichen müssen, sollte deshalb verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 reichen die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihre Vereinigungen die Beihilfeanträge für das Wirtschaftsjahr 1985/86 spätestens am 31. März 1987 ein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.⁽³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1986, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3666/86 DER KOMMISSION
vom 1. Dezember 1986
zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates über
die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 kann, um die Ausfuhr von Zucker in Form von
Waren des Anhangs I der vorgenannten Verordnung zu
ermöglichen der Unterschied zwischen den Weltmarktno-
tierungen für Zucker und den entsprechenden Preisen in
der Gemeinschaft, soweit erforderlich durch eine
Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden. In dem
genannten Anhang I sind neben Erzeugnissen der
Lebensmittelindustrie gleichfalls chemische Erzeugnisse
aufgeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom
25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die
Produktionserstattung bei der Verwendung von
bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der
chemischen Industrie⁽³⁾ wurde die Möglichkeit der
Gewährung von Produktionserstattungen auf neue
chemische Erzeugnisse auf Zuckerbasis ausgedehnt.

Die Verwendung von Zucker zur Herstellung von chemi-
schen Erzeugnissen stellt eine nicht zu unterschätzende

Absatzmöglichkeit dar. Um diese Zuckerverwendung zu
fördern und den betreffenden Verarbeitern bessere Wett-
bewerbsbedingungen gegenüber ihren sich auf dem Welt-
markt versorgenden Konkurrenten zu bieten, sollte die
Möglichkeit geschaffen werden, Ausfuhrerstattungen für
diese neuen chemischen Erzeugnisse auf Zuckerbasis zu
gewähren. Die genannten Erzeugnisse sind daher in
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufzu-
nehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

ANHANG

„ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge, Pektinstoffe, Pektinate, und Pektate ; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel aus pflanzlichen Stoffen : C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel aus pflanzlichen Stoffen : ex III. andere : — Carrageenan
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen : B. anderes, einschließlich synthetisches Glycerin
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt : B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Malzextrakt ; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen : B. andere
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate, Zubereitungen solcher Auszüge und Essenzen
21.04	Gewürzsoßen ; zusammengesetzte Würzmittel
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel : A. Hefen, lebend : II. Backhefen : a) getrocknet b) andere B. Hefen, nicht lebend : I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger II. andere
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Zuckersirupe aromatisiert oder gefärbt, der Tarifstelle 21.07 F
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Äthylalkohol mit einem Gehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt ; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke ; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken : C. alkoholische Getränke : V. andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe ; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, auch Seife enthaltend
Kapitel 35 (außer Tarifnummern 35.01 und 35.05)	Albumine ; Klebstoffe und Enzyme
Kapitel 38 (außer Tarifstelle 38.12 A)	Verschiedene chemische Erzeugnisse
Kapitel 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3667/86 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/86 zur Festsetzung der Preise, die bei der Berechnung des Wertes der am 1. März 1986 bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konto gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates zugrunde zu legen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1334/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates⁽³⁾ sieht Konten für jedes Erzeugnis vor, für das ein Interventionspreis festgesetzt worden ist. Der Wert der im Laufe des Jahres gekauften Erzeugnisse entspricht den in den verschiedenen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen festgesetzten Interventionspreisen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1596/86 der Kommission⁽⁴⁾ setzt die Preise fest, die bei der Berechnung des Wertes der bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zugrunde zu legen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Es wurde festgestellt, daß in den von Spanien mitgeteilten Rindfleischbeständen 1 954 Tonnen aus der französischen Interventionslagerung vor seinem Beitritt in die Europäischen Gemeinschaften gekauftes Rindfleisch zu niedrigeren Preisen enthalten sind. Der bei der Berechnung des Wertes dieser Menge festzusetzende Preis ist der Ankaufspreis in Höhe von 182 608 Peseten pro Tonne.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fonds Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1596/86 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 27. 5. 1986, S. 14.

ANHANG

„ANHANG

Liste der Interventionspreise, die zur Berechnung des Wertes der am 1. März 1986 bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konto gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 zugrunde zu legen sind

(je Tonne)

Erzeugnis	Spanien (Peseten) ⁽¹⁾	Portugal (Escudos) ⁽¹⁾
Weichweizen ⁽²⁾	27 350	—
Gerste ⁽²⁾	26 034	—
Roggen ⁽²⁾	26 718	—
Hartweizen ⁽²⁾	32 792	—
Olivenöl ⁽³⁾	195 031	306 048
Rindfleisch (Tierkörper) ⁽⁴⁾	340 118	—

⁽¹⁾ Als Umrechnungskurse wurden die des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 505/86 des Rates (ABl. Nr. L 51 vom 28. 2. 1986, S. 1) zugrunde gelegt.

⁽²⁾ Mit der Verordnung (EWG) Nr. 451/86 des Rates festgesetzter Interventionspreis (ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 1).

⁽³⁾ Mit der Verordnung (EWG) Nr. 453/86 des Rates festgesetzter Interventionspreis (ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 5).

⁽⁴⁾ Mit der Verordnung (EWG) Nr. 464/86 des Rates festgesetzter Interventionspreis (ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 19) unter Berücksichtigung des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.

Für die Menge von 1 953,791 Tonnen französischen Ursprungs ist ein Preis in Höhe von 182 608 Peseten pro Tonne zugrunde zu legen."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3668/86 DER KOMMISSION**vom 1. Dezember 1986****zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/86 über Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmtes Butterfett**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1338/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1152/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2385/86⁽⁴⁾, wurden Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmtes Butterfett eingeführt. Dieses Butterfett kann gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3157/86⁽⁶⁾, zu herabgesetzten Preisen verkauft werden. Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/86 übermittelt die zuständige Stelle der Kommission vor dem 1. Oktober 1986 eine Kopie des von ihr

und vom Vertragnehmer unterzeichneten Vertrages. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich in mehreren Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 ergeben haben, sollte die Frist für die Übermittlung des genannten Vertrages an die Kommission um zweieinhalb Monate verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/86 wird das Datum „1. Oktober 1986“ durch das Datum „16. Dezember 1986“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 22. 4. 1986, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1986, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1986, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3669/86 DER KOMMISSION**vom 1. Dezember 1986****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15.
Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Inter-
ventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3790/85 ⁽⁴⁾,
bestimmt in Artikel 3, daß der Interventionspreis für zu
einem Kühlhaus verbrachte Butter gilt, das sich in einer
festzulegenden Höchstentfernung von dem Ort ihrer
Einlagerung befindet. Falls das Kühlhaus, zu dem die
Butter geliefert wird, sich in einer größeren Entfernung
als der Höchstentfernung befindet, werden die pauschal
festzulegenden zusätzlichen Transportkosten von der
Interventionsstelle getragen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

1836/86 ⁽⁶⁾, ist die betreffende Höchstentfernung auf 100
Kilometer festgesetzt worden. Die Erfahrung hat gezeigt,
daß diese Höchstentfernung unzulänglich war, um es den
Interventionsstellen zu ermöglichen, unter den bestmög-
lichen Bedingungen den Zugang zu den öffentlichen
Lagerhäusern zu regeln. Folglich ist diese Entfernung auf
350 Kilometer zu erhöhen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeug-
nisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsit-
zenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 werden
die Worte „100 Kilometer“ ersetzt durch die Worte „350
Kilometer“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 158 vom 13. 6. 1986, S. 57.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3670/86 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gaze und Waren daraus der Tarifnummer ex 30.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs II mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt ; die Einfuhr dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährigen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 12 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenz Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 12 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wieder eingeführt werden. Die Bezugsgrundlage die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 190 v. H. des größten Höchstbetrags der 1980 galt.

Für Gaze und Waren daraus der Tarifnummer ex 30.04 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt die Bezugsgrundlage 2 728 000 ECU. Am 27. November 1986 haben die ange-

rechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung der Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft hervorruft. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 5. Dezember 1986 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiederingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 30.04 (NIMEXE-Kennziffer 30.04-31)	Gaze und Waren daraus

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 30. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3671/86 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für tierische Farbstoffe der Tarifstelle 32.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/86 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs II mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt ; die Einfuhr dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährigen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 12 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 12 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wieder eingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die herbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 190 v. H. des größten Höchstbetrags der 1980 galt.

Für tierische Farbstoffe der Tarifstelle 32.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt die Bezugsgrundlage 13 000 ECU. Am 27. November 1986 haben die ange-

rechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in Peru die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft hervorruft. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Peru wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 5. Dezember 1986 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Peru in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
32.04 B (NIMEXE-Kennziffer 32.04-30)	Tierische Farbstoffe

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 30. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3672/86 DER KOMMISSION**vom 1. Dezember 1986****über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von
Schiffen der Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3723/85 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 des Rates vom 20.
Dezember 1985 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmenge und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1986 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3221/86 ⁽⁴⁾, sieht für 1986 Quoten vor für Kabeljau.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Kabeljaufänge in Gewässern des ICES-
Bereiches II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die dieniederländische Flagge führen oder in den Niederlanden
registriert sind, die für 1986 zugeteilte Quote erreicht ; die
Niederlande hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 25. November 1986 verboten ; dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe die die
niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden
registriert sind, gilt die in den Niederlanden für 1986
zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereiches
II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die niederlän-
dische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert
sind, ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der
Anwendung dieser Verordnung.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. November 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 24. 10. 1986, S. 2.

ENTSCHEIDUNG Nr. 3673/86/EGKS DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1987 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS der Kommission vom 27. November 1985 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die prozentualen Kürzungen für bestimmte Erzeugnisse müssen für das erste Quartal 1987 festgelegt werden.

Auf der Grundlage der in Zusammenarbeit mit den Unternehmen und Unternehmensverbänden durchgeführten Untersuchungen —

Kategorie Ia:	57
Kategorie Ib:	52
Kategorie II:	45
Kategorie III:	57
Kategorie IV:	39
Kategorie VI:	44.

Die prozentualen Kürzungen für die Festlegung des Teiles der Produktionsquoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, betragen:

Kategorie Ia:	58
Kategorie Ib:	53
Kategorie II:	56
Kategorie III:	60
Kategorie IV:	38
Kategorie VI:	42.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die prozentualen Kürzungen für die Festlegung der Produktionsquoten für das erste Quartal 1987 betragen:

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3674/86 DER KOMMISSION**vom 1. Dezember 1986****zur Verlängerung von vorläufigen Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

nach Konsultationen in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2565/86 der Kommission⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3339/86⁽³⁾, wurden vorläufige Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien eingeführt. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind nur bis zum 30. November 1986 anwendbar.

Die Gründe, die zum Erlaß dieser Verordnung geführt haben, sind weiterhin gegeben.

Es ist angebracht, die Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 2565/86 bis zum 31. Dezember 1986 zu

verlängern, um die Ergebnisse der zur Zeit stattfindenden Konsultationen abzuwarten.

Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die bis zu diesem Datum erlaubten Einfuhrmengen von 20 000 auf 25 000 Tonnen zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2565/86 wird das Datum „30. November 1986“ und die Menge „20 000 Tonnen“ durch das Datum „31. Dezember 1986“ und die Menge „25 000 Tonnen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 229 vom 15. 8. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 47.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3675/86 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit
Ursprung in Polen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2034/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 44,41 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat November 1986 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Äpfel mit Ursprung in Polen an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Äpfel erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Äpfeln (Zolltarifstelle 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Polen wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,20 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 52.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3676/86 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in PolenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 985/86 der Kommission vom 4. April 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1986⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 45,53 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 20. Dezember 1986 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 985/86 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit Ursprung in Polen an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Polen wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,38 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1986, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. November 1986

zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

(86/587/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim
innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem
Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den jüngsten Fortschritten in der Schlachttechnik
Rechnung zu tragen, sollten Hygienevorschriften festge-
legt werden, nach denen in den Schlachträumen Mägen
ohne Gefahr der Kontamination für das frische Fleisch
geleert werden können.

Die Vorschriften über die Fleischuntersuchung für die
verschiedenen Tierarten sollten kodifiziert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG wird wie folgt
geändert :

1. In Kapitel I Nummer 13 Buchstabe c) erster Gedan-
kenstrich wird folgender Text hinzugefügt :

„Diese getrennten Räume sind jedoch nicht erfor-
derlich, wenn die Bearbeitung der Mägen mittels einer
mechanischen Anlage im geschlossenen System
erfolgt, die eine geeignete Lüftungsvorrichtung
aufweist und folgenden Anforderungen genügt :

- i) Die Anlage muß so eingerichtet und aufgebaut
sein, daß die Trennung der Därme vom Magen
und das Entleeren und Reinigen der Mägen in
hygienischer Weise erfolgt. Sie muß sich an einer
besonderen Stelle befinden, die von dem frischen
Fleisch durch eine vom Boden ausgehende minde-
stens 3 m hohe Trennwand deutlich abgetrennt ist,
die den Raum, in dem die Bearbeitung erfolgt,
umschließt.
- ii) Die Konzeption und Arbeitsweise der Maschine
müssen wirksam jede Kontamination des frisches
Fleisches verhindern.
- iii) Es ist eine Entlüftungsvorrichtung anzubringen,
die so funktioniert, daß die Beseitigung von
Gerüchen sowie die Gefahr einer Kontaminierung
durch Aerosole sichergestellt ist.
- iv) Die Maschine muß mit einer Vorrichtung ausge-
stattet sein, die es ermöglicht, in einem geschlos-
senen System die Abwässer und den Inhalt der
Mägen in das Dränagesystem abzuleiten.
- v) Der Kreislauf der Mägen zum und vom Gerät muß
von dem übrigen frischen Fleisch deutlich getrennt
und zugleich räumlich entfernt sein. Die Mägen
müssen unmittelbar nach dem Entleeren und
Reinigen auf hygienische Weise entfernt werden.
- vi) Die Mägen dürfen nicht von dem Personal bear-
beitet werden, das das übrige frische Fleisch bear-
beitet. Das Personal, das die Mägen bearbeitet, darf
keinen Zugang zum übrigen frischen Fleisch
haben.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 11. 1985, S. 8.

2. Kapitel V Nummer 25 wird wie folgt geändert :

a) Der erste Satz erhält folgende Fassung :

„25. Die Tiere müssen am Tag ihres Eintreffens im Schlachtbetrieb oder vor Beginn der täglichen Schlachtung zur Schlacht tieruntersuchung vorgeführt werden.“

b) Die folgenden beiden Absätze werden hinzugefügt :

„Der Leiter des Schlachtbetriebs oder sein Vertreter erleichtert die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung und insbesondere jede für notwendig gehaltene innerbetriebliche Behandlung.

Jedes Schlacht tier muß mit einer Identifizierungsmarke versehen werden, anhand derer die zuständige Behörde seine Herkunft ermitteln kann.“

3. Kapitel VI wird wie folgt geändert :

a) Der erste Satz in Nummer 31 erhält folgende Fassung :

„31. Außer bei Schweinen und unbeschadet der Nummer 40 D a) zweiter Satz ist die Haut sofort vollständig abzuziehen.“

b) In Nummer 32 werden folgende Änderungen vorgenommen :

— Der letzte Halbsatz des dritten Satzes erhält folgende Fassung :

„... das gleiche gilt für Kopf, Zunge, Verdauungstrakt sowie andere zur Fleischuntersuchung oder gegebenenfalls zur Durchführung der Kontrollen nach der Richtlinie 86/469/EWG (!) benötigten Teile des Tieres.

(!) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.“

— Der folgende Satz wird nach dem vierten Satz eingefügt :

„Sofern er keine pathologischen Merkmale oder Verletzungen aufweist, kann jedoch der Penis unverzüglich entfernt werden.“

4. In Kapitel VII erhält Nummer 40 folgende Fassung :

„40. Der amtliche Tierarzt nimmt insbesondere folgendes vor :

A. Bei über sechs Wochen alten Rindern :

- a) Besichtigung von Kopf und Rachen ; die Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngiales, mandiburales und parotidei) sind anzuschneiden und zu untersuchen ; die äußeren Kaumuskeln sind nach zwei Anschnitten parallel zum Unterkiefer und die inneren Kaumuskeln (musculus pterygoideus lateralis und medialis) nach einem Anschnitt zu untersuchen.

Die Zunge — die so weit zu lösen ist, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang besichtigt werden kann — muß einer Besichtigung unterzogen und durch tastet werden. Die Mandeln sind zu entfernen ;

- b) Besichtigung der Luftröhre ; Besichtigung und Durch tasten der Lunge und der Speiseröhre ; die Lymphknoten an der Lungen-

wurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfeld (Lnn. mediastinales) sind anzuschneiden und zu untersuchen ; die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden ; außerdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen ; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird ;

- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz ; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durch trennt wird ;
- d) Besichtigung des Zwerchfells ;
- e) Besichtigung und Durch tasten der Leber und ihrer Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales) ; ein Einschnitt an der Magenfläche der Leber und ein Einschnitt an der Basis des „Spiegelschen Lappens“ zur Untersuchung der Gallengänge ; Untersuchung und Durch tasten der Lymphknoten an der Bauchspeicheldrüse ;
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici, craniales und caudales) ; Durch tasten der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten und, falls notwendig, Anschneider dieser Lymphknoten ;
- g) Besichtigung und, falls notwendig, Durch tasten der Milz ;
- h) Besichtigung der Nieren ; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden ;
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell ;
- j) Besichtigung der Genitalien ;
- k) Besichtigung und, falls notwendig, Durch tasten und Anschneiden des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. supramammarii) ; bei Kühen ist jede Euterhälfte durch einen langen und tiefen Einschnitt bis zu den Zisternen (Sinus lactiferes) zu spalten, außer wenn das Euter für genußuntauglich erklärt wird.

Die vorstehend genannten Lymphknoten, die angeschnitten werden müssen, sind systematisch mehrfach einzuschneiden und einer Besichtigung zu unterziehen.

B. Bei unter sechs Wochen alten Rindern :

- a) Besichtigung von Kopf und Rachen ; die Schlundkopflymphknoten (Lnn. retropharyngiales) müssen angeschnitten und untersucht werden ; die Maul- und Rachenschleimhaut ist zu untersuchen, die Zunge zu durch tasten ; die Mandeln müssen entfernt werden ;

- b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge; die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales) sind anzuschneiden und zu untersuchen.

Die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; außerdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;

- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;
- e) Besichtigung der Leber, der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Durchtasten und, falls notwendig, Anschneiden der Leber und ihrer Lymphknoten;
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici, craniales und caudales); Durchtasten der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten und, falls notwendig, Anschneiden dieser Lymphknoten;
- g) Besichtigung und, falls notwendig, Durchtasten der Milz;
- h) Besichtigung der Nieren; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- j) Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen; die Synovia ist zu untersuchen.

C. Bei Schweinen:

- a) Besichtigung von Kopf und Rachen; die Unterkieferlymphknoten (Lnn. mandibulares) sind zu untersuchen und anzuschneiden; Mund- und Rachenschleimhaut sowie Zunge sind zu besichtigen; die Mandeln sind zu entfernen;
- b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge, der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn.

bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; außerdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;

- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;
- e) Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten;
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici, craniales und caudales); Durchtasten der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten und, falls notwendig, Anschneiden dieser Lymphknoten;
- g) Besichtigung und Durchtasten der Milz;
- h) Besichtigung der Nieren; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- j) Besichtigung der Genitalien;
- k) Besichtigung des Gesäuges und ihrer Lymphknoten (Lnn. supramammarii); bei Sauen Anschneiden der Lymphknoten des Gesäuges;
- l) Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Zweifelsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen.

D. Bei Schafen und Ziegen:

- a) Besichtigung des Kopfes nach Abziehen der Haut und, im Verdachtsfall, Untersuchung des Rachens, des Maules, der Zunge, der Schlundkopf- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten; unbeschadet der viehseuchenrechtlichen Bestimmungen sind diese Untersuchungen entbehrlich, wenn die zuständige Behörde gewährleisten kann, daß der Kopf — einschließlich der Zunge und des Gehirns — vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;

- b) Besichtigung der Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge und der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfeld (Lnn. mediastinales); im Verdachtsfall müssen diese Organe und Lymphknoten angeschnitten und untersucht werden;
- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; im Verdachtsfall ist das Herz anzuschneiden und zu untersuchen;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;
- e) Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; Einschnitten der Magenfläche der Leber zur Untersuchung der Gallengänge;
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici, craniales und caudales);
- g) Besichtigung und Durchtasten der Milz;
- h) Besichtigung der Nieren; falls notwendig sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- j) Besichtigung der Genitalien;
- k) Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten;
- l) Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen.
- E. Bei Einhufern, die als Haustiere gehalten werden:
- a) Besichtigung des Kopfes und — nach Entfernen der Zunge — des Maules; die Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngiales, mandibulares und parotidei) sind zu durchtasten und, falls notwendig, anzuschneiden; die Zunge — die so weit zu lösen ist, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang besichtigt werden kann, muß einer Besichtigung unterzogen und durchtastet werden; die Mandeln sind zu entfernen;
- b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge; die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfeld (Lnn. mediastinales) sind zu durchtasten und falls notwendig, anzuschneiden; die Luftröhre und die Hautluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; außerdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;
- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;
- e) Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; falls notwendig, Anschneiden der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse;
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici, craniales und caudales); falls notwendig, Anschneiden der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten;
- g) Besichtigung und Durchtasten der Milz;
- h) Besichtigung und Durchtasten der Nieren; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- j) Besichtigung der Genitalien bei Hengsten und Stuten;
- k) Besichtigung des Euters und ihrer Lymphknoten (Lnn. supramammarii) und falls notwendig, Anschneiden der Lymphknoten des Euters;
- l) Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen;
- m) alle grauen oder weißen Pferde sind auf Melanose und Melanomata zu untersuchen, und zwar hinsichtlich der Muskeln und Lymphknoten der Schulter (Lnn. lymphonodi subrhomboidei) unter dem Schulterblattknorpel nach Abheben der Muskelbänder einer Schulter; die Nieren sind freizulegen und nach einem Schnitt durch die gesamte Niere zu untersuchen.
- F. Im Verdachtsfall kann der amtliche Tierarzt an den wesentlichen Teilen der Tiere weitere Schnitte und Untersuchungen vornehmen, die für eine endgültige Entscheidung notwendig sind.

5. Kapitel VII Nummer 41 wird wie folgt geändert :

a) Buchstabe A erhält folgende Fassung :

„A. auf Cysticerose bei Schweinen ; diese Untersuchung umfaßt die Untersuchung der freigelegten Muskelflächen, insbesondere an den flachen Keulenmuskeln, den Zwerchfellpfeilern, den Zwischenrückenmuskeln, an Herz, Zunge und Kehlkopf und, falls erforderlich, der Bauchwand und der vom Fettgewebe befreiten Psoasmuskulatur“.

b) Buchstabe B entfällt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie späte-

stens am 30. April 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. JOPLING

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. November 1986

zur Festlegung der Zahl der Beamten, die 1987 zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst in Betracht kommen

(86/588/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß für jedes Organ die Zahl der Beamten festzulegen ist, gegenüber denen 1987 eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der vorstehend genannten Verordnung getroffen werden kann —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Für 1987 wird die Zahl der Beamten, gegenüber denen eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst getroffen werden kann, wie folgt festgesetzt:

- 50 für das Parlament,
- 24 für den Rat,
- 150 für die Kommission (Verwaltungshaushalt),
- 15 für die Kommission (Forschungshaushalt),
- 4 für den Gerichtshof,
- 4 für den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- 3 für den Rechnungshof.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. November 1986

zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens

(86/589/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen des in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2495/86⁽²⁾ hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China eingeführt.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls wurde den Ausführern in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem chinesischen Ausführer Sinochem und einigen Einführern auf Antrag Gelegenheit zur Anhörung durch die Kommission gegeben. Einige Ausführer und Einführer nahmen zu den vorläufigen Untersuchungsergebnissen und den Zöllen auch schriftlich Stellung.

C. Dumping

- (3) Neue Beweise für das Vorliegen von Dumping sind seit Einführung des vorläufigen Zolls nicht eingeg-

gangen, weshalb die Kommission die in der Verordnung (EWG) Nr. 2495/86 dargelegten Feststellungen als endgültig ansieht.

Die vorläufigen Feststellungen betreffend das Dumping werden daher bestätigt.

D. Schädigung

- (4) Neue Beweismittel für eine Schädigung des betreffenden Industriezweigs der Gemeinschaft wurden nicht vorgelegt. Die Kommission hat deshalb die in der Verordnung (EWG) Nr. 2495/86 dargelegten Schlußfolgerungen bezüglich der Schädigung bestätigt.

E. Interesse der Gemeinschaft

- (5) Die Verarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft hat nach Darlegung ihres Standpunkts betreffend die vorläufigen Untersuchungsergebnisse und die Zölle weder eine Anhörung beantragt noch schriftliche Sachäußerungen vorgelegt. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2495/86 dargelegten Schlußfolgerungen bleiben somit unverändert.
- (6) Die Ausführer, die im Verlauf der Untersuchung hervorgetreten waren, wurden über die hauptsächlichen Untersuchungsergebnisse in Kenntnis gesetzt und nahmen dazu Stellung. Daraufhin wurden von Chemapol Foreign Trade Co. Ltd, Tschechoslowakei, von Chemie Export/Import, Deutsche Demokratische Republik, und von China National Chemicals Import and Export Corporation (Sinochem), Volksrepublik China, Verpflichtungen betreffend ihre Ausfuhren von Kaliumpermanganat in die Gemeinschaft angeboten.
- (7) Diese Verpflichtungen werden sich dahingehend auswirken, daß die Preise bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft auf ein Niveau angehoben werden, das die Kommission unter Berücksichtigung zum einen des für einen angemessenen Gewinn der Gemeinschaftshersteller erforderlichen Verkaufspreises und zum anderen des Ankaufspreises der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 12.

Einführer in der Gemeinschaft und ihrer Kosten und Gewinnspannen für erforderlich hielt, um den Schaden zu beseitigen. Diese Erhöhungen übersteigen in keinem Fall die in der Untersuchung festgestellten Dumpingspannen. Auch kann man davon ausgehen, daß die korrekte Anwendung der Verpflichtungen wirksam überwacht werden kann.

- (8) Bei der Ermittlung der Preisunterbietungen trug die Kommission der Tatsache Rechnung, daß die vorübergehende Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei und der Deutschen Demokratischen Republik am 30. Juni 1986 auslief. Seit 1. Juli 1986 sind für die Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in den vorstehend genannten Ländern Eingangsabgaben zu entrichten.
- (9) Unter diesen Umständen werden die angebotenen Verpflichtungen als annehmbar angesehen und kann für die vorgenannten Ausführer die Antidumpinguntersuchung ohne Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls eingestellt werden. Der Beratende Ausschuß hat gegen dieses Vorgehen keine Einwände erhoben.

F. Andere Ausführer — Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3661/86 des Rates⁽¹⁾ wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt, das von anderen Firmen als der China National Chemicals Import and Export Corporation

(Sinochem) ausgeführt wird, und die als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge werden endgültig vereinnahmt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission nimmt die Verpflichtungen an, die von Chemapol Foreign Trade Co. Ltd, Tschechoslowakei, von Chemie Export/Import, Deutsche Demokratische Republik, und von China National Chemicals Import and Export Corporation (Sinochem), Volksrepublik China, im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend ihre Ausfuhren von Kaliumpermanganat der Tarifstelle ex 28.47 C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 28.47-60, mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China angeboten worden sind.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Antidumpingverfahren wird in bezug auf die darin aufgeführten Ausführer eingestellt.

Brüssel, den 26. November 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 217 Amtsblatts.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates vom 24. März 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71, (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich Saatgut

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 7. Mai 1986)

Seite 2, Artikel 2:

Tarifnr. ex 10.07:

Nach dem Wort „Sorghum“ ist ein Komma einzufügen;

anstatt: „ex 10.07 C II“

muß es heißen: „10.07 C II“.

MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**ZWEIUNDDREISSIGSTER ÜBERBLICK
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES RATES**

1. Januar — 31. Dezember 1984

Der Überblick über die Tätigkeit des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der jährlich erscheint, gibt Auskunft über die Entwicklung der verschiedenen vom Rat während des Berichtsjahres behandelten Bereiche.

Inhalt:

Kapitel I — Das Funktionieren der Organe

Kapitel II — Freier Verkehr und gemeinsame Regeln

Kapitel III — Wirtschafts- und Sozialpolitik

Kapitel IV — Außenbeziehungen und Beziehungen zu den assoziierten Staaten

Kapitel V — Landwirtschaft

Kapitel VI — Verwaltungsfragen — Verschiedenes

289 S.

BX-44-85-371-DE-C

ISBN 92-824-0289-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

BFR 300 DM 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BERICHT ÜBER DIE SOZIALE ENTWICKLUNG

JAHR 1985

Brüssel — Luxemburg / April 1986

Anlage zum „neunzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften“ nach Artikel 122 des EWG-Vertrages

Der von der Kommission alljährlich veröffentlichte Sozialbericht bringt in großen Zügen einen Überblick über die sozialen Ereignisse des vergangenen Jahres in Europa.

Die allgemeine politische Einleitung schildert die hauptsächlichsten sozialpolitischen Tätigkeiten der Gemeinschaft während des Jahres 1985 und gibt einen Ausblick auf die nähere Zukunft.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung,
- B. Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1984,
- C. Statistischer Anhang.

232 S.

CB-46-86-565-DE-C

ISBN 92-825-6401-0

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, Portugiesisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

BFR 800

DM 39,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg